

der bisherigen Absatzabteilung Metallurgie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen und der Einrichtungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Metall-Kontor gebildet. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Staatliche Metall-Kontor unterhält die erforderlichen Importleistellen. Ihm sind die nachstehend aufgeführten Großhandelsbetriebe (Niederlassungen) unterstellt:

Berliner Stahl- und Metallhandei, Berlin,
Dresdner Eisen- und Stahlhandel, Dresden,
Leipziger Stahl- und Metallhandel, Leipzig,
Magdeburger Eisen- und Stahlhandel, Magdeburg,
Eisen- und Stahlhandel, Karl-Marx-Stadt,
Erfurter Eisen- und Stahlhandel, Erfurt,
Rostocker Eisen- und Stahlhandel, Rostock,
Poldihütte, Leipzig,
Eisen- und Röhrenhandel Riesa, Riesa,
Feuerfeste Erzeugnisse, Meißen.

(3) Das Staatliche Metall-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

(4) Mit Zustimmung des übergeordneten Organs und des Ministers der Finanzen können im Bedarfsfälle weitere Niederlassungen des Staatlichen Metall-Kontors errichtet werden.

§ 2

Das Staatliche Metall-Kontor und die in § 1 genannten Niederlassungen sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Das Staatliche Metall-Kontor ist Rechtsnachfolger der mit Ablauf des Monats Mai 1958 aufzulösenden Deutschen Handelszentrale Metallurgie und hat deren Abschlußbilanz per 31. Mai 1958 aufzustellen. Die staatlichen Aufgaben des aufgelösten Organs gehen ab 1. Juni 1958 auf das Staatliche Metall-Kontor über.

§ 4

Das Staatliche Metall-Kontor hat die Aufgabe, die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzen, metallurgischen Erzeugnissen und feuerfesten Materialien aus Eigenerzeugnissen und Importen auf der Grundlage der Materialbilanzen zum Volkswirtschaftsplan zu lenken und dazu insbesondere

- a) zwecks Vorbereitung der staatlichen Materialbilanzen den Bedarf an den genannten Materialien und Erzeugnissen nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission zu ermitteln,
- b) auf der Grundlage und im Rahmen der staatlichen Materialbilanzen die erforderlichen Sortimentsbilanzen aufzustellen,
- c) den Absatz der Erzeugnisse und die planmäßige Versorgung der Bedarfsträger unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe von Lieferplänen zu lenken,
- d) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen, welche Mengen und Sortimente in einem bestimmten Zeitabschnitt von den Betrieben der Metall-

urgie im Rahmen der Produktions- und Lieferpläne herzustellen sind (Walzprogramm) und in welchem Umfange bei auf tretenden Versorgungsschwierigkeiten die auf Grund entsprechender Kontingente aufgegebenen Bestellungen zu berücksichtigen sind (Lieferanteile),

- e) zur Befriedigung des Bedarfes, der sich nicht aus Eigenerzeugnissen decken läßt, die Einfuhr der erforderlichen Materialien und Erzeugnisse im Rahmen der staatlichen Importpläne zu veranlassen,
- f) eine geordnete Bestandshaltung nach wirtschaftlich begründeten Vorratsnormen bei den Herstellern und Verbrauchern zu organisieren,
- g) für die Einrichtung und Unterhaltung sortimentsgerechter Lagervorräte bei den unterstellten Niederlassungen zu sorgen (Lagerhaltung nach Lagernormalien).

§ 5

Zur Durchführung der in § 4 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Metall-Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Das Staatliche Metall-Kontor hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung der in § 4 genannten Materialien und Erzeugnisse mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- b) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen für diese Materialien und Erzeugnisse im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren,
- c) bei der Abteilung Grundstoffindustrie der Staatlichen Plankommission in Fragen der Bilanzierung und Verteilung dieser Materialien und Erzeugnisse wie auch in den sich daraus ergebenden Versorgungsfragen mitzuarbeiten,
- d) die beteiligten Vereinigungen volkseigener Betriebe bei der Aufstellung bedarfsgerechter Produktionspläne, besonders in Hinsicht auf die Festlegung der Sortimente, zu unterstützen,
- e) die planmäßige Durchführung der in den Materialbilanzen festgelegten Verteilung zu sichern und die Einhaltung der Kontingente durch die Kontingentträger zu überwachen,
- f) für die Positionen, für die von der Staatlichen Plankommission keine Kontingente herausgegeben werden, Verteilerpläne aufzustellen,
- g) die Importe den Verbrauchern zuzuführen,
- h) wirtschaftlich begründete Lagervorratsnormen auszuarbeiten,
- i) die unterstellten Niederlassungen auf dem Gebiet der Planung und Plandurchführung, bei der Einhaltung der Finanzdisziplin sowie in Fragen des Handels und des Rechnungswesens anzuleiten und zu kontrollieren,
- k) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.